

16./XII. 1914

Die Lebensmittelversorgung und das Reich.

Auch die Handelskammer Stuttgart schließt sich jetzt in einer einstimmig angenommenen Eingabe an das Reichsamt des Innern der Forderung an, die bisherigen ungenügenden Maßnahmen zur Regulierung des Lebensmittelmarktes zu erweitern und zu ergänzen durch eine reichs-gesetzliche Regelung des Verkehrs und des Verbrauchs in den wichtigsten Nahrungs-mitteln während der Kriegszeit. Die bisherigen Maßnahmen des Reichs reichen, so führt die Kammer aus, in keiner Weise zur Regelung des Konsums. Nicht nur, daß diese Maßnahmen, insbesondere die Höchstpreisfestlegungen, vielfach zu spät kamen und infolgedessen eine Preislage entstand, die den gesamten Verbrauch schwer belastet — denn die Höchstpreise wurden, wie zu befürchten war, sogleich zu Mindestpreisen — sondern sie vermochten insbesondere in keiner Weise, was doch als das wichtigste erscheint, eine regelmäßige Versorgung der verschiedenen Gebiete herbeizuführen. Das reichs-gesetzlich vorgesehene Zwangsmittel, in Einzelfällen bei Nichtlieferung zu den festgelegten Höchstpreisen eine Enteignung einzusetzen zu lassen, erweist sich in der Praxis als völlig unzulänglich, da ein allgemeiner Zwang zur Herausgabe der Vorräte, unabhängig vom einzelnen Verweigerungsfall, nicht besteht und bestimmungsgemäß nur in kraffen Ausnahmefällen von der Befugnis Gebrauch gemacht wird. Handels- und Konsumvereinigungen setzen sich deshalb, um überhaupt Waren zu erhalten, zu indirekter Ueber-schreitung der gesetzlichen Höchstpreise gezwungen, durch Annahme von Frachtzuschlägen, durch das Zugeständnis überhöher Vermittlungs- und Provisionssätze usw. Noch unzulänglicher aber als die Regelung der Verteilung der vorhandenen Vorräte sind die Vorkehrungen für ihre zweckmäßige Verwertung. Ein tatsächlicher, durchgreifender Erfolg sei deshalb nur denkbar, wenn von einer Zentralstelle im Reich aus eine planmäßige, auf die ganze Versorgungszeit bis zur nächsten Ernte berechnete und die einzelnen Gebiete des Reiches im Verhältnis zum sonstigen jeweiligen Bedarf versorgende Verteilung der noch an unentbehrlichen Nahrungs-mitteln vorhandenen Vorräte vorgenommen wird, wobei selbstverständlich diese Zentralstelle durch sonstige geeignete Maßnahmen, soweit erforderlich, für eine Streckung dieser Vorräte durch zweckmäßige Heranziehung sonstiger Nahrungs-mittel zu sorgen hätte.

Die Durchführung dieses Gedankens erscheine auf den ersten Blick vielleicht schwieriger, als sie bei Benützung aller zur Verfügung stehenden Kräfte und Organisationen tatsächlich ist. Eine vollkommene Ausschaltung des Handels wäre weder erforderlich, noch überhaupt ratsam, vielmehr sollten seine Erfahrungen, wie seine vielseitigen Geschäftsverbindungen auch nach dem Ausland, in den Dienst der Reichs-organisation des Verbrauchs, und zwar unter Gewährleistung angemessener Provisionssätze gestellt werden. Im einzelnen macht die Kammer dafür folgende Vorschläge:

1. Berichtigung und Ergänzung der Bestandsauf-nahme vom 1. Dezember d. J. unter Anwendung einer mit aller Strenge zu handhabenden gesetzlichen Deklarationspflicht der Eigentümer und Besitzer von Vorräten und einer sorgfältigen Kontrolle der Angaben durch staatliche und städtische Organe.
2. Käufliche Uebernahme der gesamten Vorräte an Brotgetreide und Mehl, unter teilweiser Zuziehung auch von Vorräten in sonstigen Getreidesorten und Erzeugnissen, die mit zur menschlichen Nahrung herangezogen werden können (Gerste, Hafer, Kartoffel). Die übernommenen Vorräte könnten unter den nötigen Sicherheiten bei genauester Buchkontrolle in den Händen sachkundiger Besitzer gegen Ab-ruf verbleiben. Für die Lagerung und ordnungsgemäße Be-handlung der Ware wären bescheidene Vergütungssätze vom Reich zu leisten.
3. Uebertragung der obersten Verwaltung über die gesamten Vorräte im Reich an eine Reichszentralstelle, die nach erlangter Ueber-sicht über den Gesamtvorrat unter Verständigung mit den einzelnen bundesstaatlichen Regierungen für eine Zuteilung des Vorrates pro rata des nachgewiesenen sonstigen durch-schnittlichen Verbrauchs in zweckmäßiger Weise zu sorgen hätte. Der Abruf im einzelnen von den einzelnen Lagerungs-plätzen aus dürfte voraussichtlich am besten durch Vermittlung der Kommunalbehörden im Rahmen der allgemeinen Zuteilung auf das größere bundesstaatliche Gebiet erfolgen. Der Handel könnte hierbei als beauftragtes Hilfs-organ der Verteilung mit in Anspruch genommen werden. Den örtlichen Behörden bliebe es überlassen, an der Hand allgemeiner, von der Reichszentralstelle unter Zuziehung von Sachverständigen — deren sich die Zentralstelle überhaupt regelmäßig unter Angliederung einer bestimmten Organisation aus Vertretern aller bundesstaatlichen Gebiete bedienen müßte — auszugehenden Richtlinien, auf dem Ver-ordnungswege sowie durch ständige öffentliche Belehrung auf eine sparsame und zweckmäßige Verwertung der angelieferten Vorräte hinzuwirken (z. B. Verordnungen an die Bäcker über Beschaffenheit und Zusammensetzung des Brotes, zur Ein-schränkung des Weißbrotverkaufs usw.). Der Reichszentral-stelle wäre auch die Befugnis zu übertragen, sonstige zur Sicherung der Volksernährung notwendigen oder wünschenswerten Maßnahmen auch im Verkehr mit anderen Nahrungs- und Genussmitteln zu treffen, zum Beispiel Heranziehung der Gerste und des Hafers zur mensch-lichen Ernährung, wenn nötig unter Einschränkung des Brau-gewerbes, etwaige Minderung der reichen Viehbestände, damit die Futtermittel gestreckt werden und zugleich ein Teil von ihnen zur menschlichen Nahrung frei wird; Verwertung des über den notwendigen Fleischbedarf geschlachteten Viehs durch Konserverierung des Fleisches, tunlichst mit Hilfe der leistungs-fähigen deutschen Konserverindustrie und unter Festsetzung der Preise für Vieh und Fleischkonserven, Erlaß von Vor-

schriften über etwa notwendige Veränderungen in der Ver-wertung der zur Verfügung stehenden Anbauflächen zu Gun-ten der nötigen landwirtschaftlichen Produkte. Vorschriften zur erweiterten Ausbeutung der Getreidevorräte für die menschliche Nahrung (z. B. Weizenausbeute statt 75 Prozent etwa 85 Prozent, Roggenausbeute statt 72 Prozent etwa 80 Prozent).

Man kann nun in der Tat gespannt sein, was die Re-gierung zu tun gedenkt. Daß die Art, wie sie die Höchstpreise durchführte, sich nicht bewährt hat, und daß sie zu durchgrei-enderen Mitteln, zur Zentralisierung des Vertriebes, schreiten sollte, ist ihr nun schon seit langem von allen möglichen Seiten gesagt worden. Volkswirte und Politiker der verschiedensten Richtungen, Praktiker der Landwirtschaft wie des Handels fordern es — was wird geschehen?

O Dresden, 15. Dezbr. (Priv.-Tel.) In der Ver-sammlung des sächsischen Landeskulturrats wurde mitgeteilt, daß die Reichsregierung beabsichtige, eine neue Verordnung über Kartoffelhöchstpreise her-auszugeben. Auch der Händlergewinn soll festgelegt werden. Wenn nichts gegen spekulative Verteuerung helfe, werde das Reichshandelsmonopol vielleicht die letzte Zuflucht sein. — Uebrigens sind in Sachsen von den zuständigen Behörden vielfach auch für den Kleinhandel bereits Höchstpreise festgesetzt worden.